

**Ortsgemeinde Luxem**

**Vorlage Nr. 066/042/2018**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Widmung des hinteren Teilstückes der Straße "Hinter den Zäunen", Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, innerhalb der Ortslage, Ortsgemeinde Luxem**

Verfasser:

Bearbeiter: Georg Wagner

Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:

09.01.2018

Aktenzeichen:

1.2 - 610-36 G 654

Telefon-Nr.:

02651/8009-58

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich	30.01.2018	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat von Luxem beschließt,

das hintere Teilstück der Straße „**Hinter den Zäunen**“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, beginnend ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße“, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, als öffentliche Straße entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **förmlich zu widmen**.

Die gewidmende Verkehrsfläche ist auf dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, zeichnerisch dargestellt.

Durch diese Widmung erhält dieses Teilstück der Gemeindestraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die o.g. Straße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Ziffer 3a LStrG).

Träger der Baulast ist nach §§ 14 und 15 LStrG die Ortsgemeinde Luxem.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Widmung öffentlich bekannt zu machen..

### **Etwaige Anträge**

:

## Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

## Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Luxem hat das hintere Teilstück der Straße „**Hinter den Zäunen**“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, erstmals erschlossen.

Dieses Teilstück kann jetzt nach kompletter Fertigstellung der Erschließung ebenfalls gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist eine **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Um das hintere Teilstück der Straße „**Hinter den Zäunen**“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, beginnend ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße“, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, als öffentliche Verkehrsanlage zu widmen und somit der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt 2018	<input type="checkbox"/>	Finanzhaushalt 2018	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
				<input type="checkbox"/> Ja, mit €
				Buchungsstelle:

## Anlagen:

Luxem -Hinter den Zäunen, hinterer Teil, Plan